

Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e.V.

Kleingartenordnung
und
Vereinssatzung

der

Kleingärtnervereine des Kreisverbandes
Oberhausen der Kleingärtner e.V.

KLEINGARTENORDNUNG

der

Kleingärtnervereine des Kreisverbandes Oberhausen der Kleingärtner e.V.

Die Kleingartenordnung der Kleingärtnervereine Oberhausen ist ein wichtiges Dokument im kleingärtnerischen Schaffen.
Die Ziele sind im Bundeskleingartengesetz ausführlich definiert.

Die Verwirklichung des Kleingartenwesens ist nur möglich, wenn die Kleingärtner in ihren Anlagen harmonisch zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihren Garten ordnungsgemäß bewirtschaften.
Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Kleingartenpächter sowie Vereinsmitglieder verbindlich durch Beschluss der Erweiterten Vorstandssitzung am 25.04.2013.

Ergänzende Mitgliederbeschlüsse gelten ausnahmslos für alle Pächter und Vereinsmitglieder.

1. Geltungsbereich der Kleingartenordnung

Der Gartenordnung liegen hauptsächlich folgende Gesetze/Verträge und Satzungen zugrunde.

- Pachtvertrag Stadt/Verband
- Pachtvertrag Verband/Pächter
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Verbandssatzung
- Vereinssatzung
- Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Nachbarschaftsrecht von NRW
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oberhausen
- Mitgliederbeschlüsse

2. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlagen sind in ihrem öffentl. Teil (Gemeinschaftsflächen) für die Allgemeinheit zugänglich.

Die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage und die Besucherordnung werden je nach Zuständigkeit von der Stadt, dem Kreisverband oder dem Verein in den Aushängen in der Gartenanlage bekannt gemacht.

2.2 Verhaltensgrundsätze

2.2.1. Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Kleingartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

2.2.2. Der Kleingartenpächter darf den Pachtgegenstand nicht an Dritte zur Nutzung überlassen.

2.2.3. Das Aufstellen über einen längeren Zeitraum von Pavillons, Badepools (Planschbecken) und Zelte ist nur kurzfristig gestattet.

Zulässige Höchstmaße der Planschbecken:

1,50 m Durchmesser, bei quadratischem Zuschnitt eine Seitenlänge von 1,2 Meter, 60 cm Höhe.

Der Bau von festen Schwimmbecken ist verboten.

2.2.4. Regelungen zum Verschließen der Gartenanlage nach festgelegten Öffnungszeiten sind einzuhalten.

2.3 Verhaltensanforderungen

2.3.1. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Ruhezeiten und der Interessen der benachbarten Kleingartenpächter kann der Vorstand des Kleingärtnervereins während der Durchführung von Baumaßnahmen dem Bauherrn eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.3.2. Motorbetriebene Gartengeräte und sonstige lärm erzeugende Geräte dürfen an Sonn – und Feiertagen nicht benutzt werden. Ihre Benutzung ist Werktags (montags – freitags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 – 13.00 und 15.00 – 17.00 Uhr gestattet. Dies trifft auch auf die Verrichtung lärm erzeugender Arbeiten zu.

2.3.3. Dem Verpächter bzw. Vorstand ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu dem Kleingarten, zur Gartenlaube und zu anderen baulichen Anlagen zur Kontrolle der Versorgungseinrichtungen und aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren. Den vom Verpächter/ Verein mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauten Personen ist der Zutritt zum Garten jedoch erlaubt, besonderes zur Abwendung von Gefahren, zur Schädlingsbekämpfung und zur Kontrolle von Messeinrichtungen.

2.3.4. Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards, Inline – Skatern und anderen Fortbewegungshilfen innerhalb der Anlage wird nur Kindern bis 10 Jahren zugestanden. Eltern haften im gesetzlichen Rahmen für ihre Kinder.

2.3.5. Auf den Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse bereitet werden.
Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. auf Gemeinschaftsflächen ist dort nur mit Genehmigung des Vorstandes befristet gestattet.
Der Ablageplatz ist danach zu reinigen.

2.3.6. Der Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege innerhalb der Anlage zu pflegen.

2.3.7. Der Kleingartenpächter ist verantwortlich dafür, dass durch die in seinem Kleingarten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse kein Überhang bzw. Überwuchs auf benachbarte Kleingärten sowie auf Gemeinschaftsflächen entsteht. Eine Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt das Nachbarschaftsrecht NRW

2.4 Tiere in der Kleingartenanlage

2.4.1. Die Tierhaltung in den Kleingärten ist grundsätzlich nicht gestattet.

2.4.2. Wer Tiere im Kleingarten mitführt ist dafür verantwortlich. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Evtl. Verunreinigungen (Hundekot) sind umgehend zu entfernen.

3. Gemeinschaftsleistungen

3.1. Finanzielle Beiträge (Umlagen) und Gemeinschaftsarbeit sind Pflichtleistungen entsprechend der Vereinssatzung.

Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird gemäß Mitgliederbeschluss durch den Verein in Rechnung gestellt.

4. Nutzung von Vereinseigentum

Vom Kleingartenpächter genutztes Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

Schäden am Vereinseigentum sind dem Vorstand anzuzeigen.

Bei schuldhaft verursachtem Schaden haftet der Verursacher.

5. Die Einfriedung von Kleingärten

Hecken als Einfriedung zu/zwischen den Kleingärten sind bis zu einer Höhe von 1.10 m erlaubt.

Bei angedachten Grenzbepflanzungen haben sich benachbarte Kleingärtner abzusprechen.

6. Bauliche Anlagen

6.1. Maßgebend sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes neben den Vorschriften der Verbands- und Vereinssatzungen sowie den Vertragsbedingungen aus dem Pachtvertrag mit dem Gartenpächter und dem Generalpachtvertrag zwischen der Stadt und dem Kreisverband.

6.2. Laubengröße

Lauben dürfen eine überdachte Fläche von 24 qm nicht überschreiten. Überdachte Pergolen und Freisitze/Terrassen zählen auch zur maximal zulässigen überdachten Fläche von 24 qm. Grundsätzlich sind bauliche Veränderungen beim Verband über den Verein schriftl. zu beantragen.

6.3. Sickergruben sind verboten.

6.4. Lamellenzäune

Geduldet als Sichtschutz sind max. 3 Lamellenzäune nach Absprache mit dem Vereinsvorstand. Der einzelne Lamellenzaun darf die Maße 180 x 180 cm nicht überschreiten.

7. Gestaltung der Kleingärten

7.1. Kleingärtnerische Nutzung

Die Kleingärtnerische Nutzung muss den Bestimmungen des BKleingG (Bundeskleingartengesetz) entsprechen.

Maßgeblich ist die sogenannte Drittelregelung,
(BGH III ZR 281/03 vom 17.Juni 2004)

Ein Drittel für Gemüse, Obst und Beeren
Ein Drittel Laube, Wege
Ein Drittel für Freizeit.....

7.2. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen im erlaubten Rahmen eingesetzt werden.

7.3. Die Größe eines Gartenteiches darf 5 m² nicht überschreiten. Der anfallende Aushub an Erde ist in dem Kleingarten zu belassen und in die Kleingartengestaltung einzubeziehen.

8. Feuerstätten in Kleingärten

8.1 Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde, Kamine) in den Kleingärten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten ist nicht gestattet.

8.2. In den unter Bestandschutz fallenden Gartenlauben ist das weitere Betreiben von Feuerstätten nur dann zulässig, wenn hierfür eine entsprechende Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen und eine regelmäßige Überprüfung gemäß den hierfür geltenden Gesetzen erfolgt.

9. Bepflanzung in Kleingärten

Koniferen, Nadelgehölze, Kirschlorbeer, Bambus, Haselnuss usw. sind grundsätzlich nicht erlaubt. Spätestens bei einem Pächterwechsel sind diese Anpflanzungen vom abgehenden Pächter zu entfernen.

Erlaubt ist ein Hochstamm (Obstbaum) als Schattenspende

10. Schutz der heimischen Fauna

Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf den zulässigen Pflegeschnitt zu beschränken.

11. Kompostierung und Entsorgung

11.1. Komposter müssen so aufgestellt werden das für den Nachbar keine Belästigung durch Geruch und Sicht auftreten.

Mit einer Pflanzenkrankheit befallenes Laub, Gemüse, Obst darf nicht kompostiert werden.

11.2. Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Kleingärtner selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind außerhalb der Anlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

11.3. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.

12. Verbrennung

Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen und Gartengut wie Reisig, Holzverschnitt ist ganzjährig verboten.

13. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

13.1. Verstöße gegen die Kleingartenordnung können zu ordnungsbehördlichen oder strafrechtlichen Folgen und zu entsprechenden Maßnahmen der Kleingartenorganisationen führen.

13.2. Anlagenbegehungen

Das Ergebnis einer erfolgten Anlagenbegehung wird den Pächtern ausgehändigt, bei denen Verstöße gegen Bau- und Bepflanzungsvorschriften festgestellt wurden. Die Aushändigung des Bewertungsbogens gilt als schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

13.3. Ausschluss einer Duldung

Sollten sich unzulässige Anbauten und Anpflanzungen bereits seit längerer Zeit auf der Pachtfläche befinden, ist damit eine Duldung des Zustandes durch den Vereins- oder Vorstand nicht verbunden. Grundsätzlich besteht die Rückbauforderung der unzulässigen Sachen.

14.1. Kündigung des Pachtvertrages

Bei einer Kündigung des Pachtvertrages erfolgt das Übergabeverfahren und die Wertermittlung des Gartens nach den Richtlinien des Kreisverbandes. Abweichende Vereinbarungen sind ungültig.

14.2. Gartenübergabe und Kaufvertrag

Die Gartenübergabe und der Kaufvertrag kommen ausschließlich zwischen dem abgebenden und übernehmenden Pächter zustande. Die Rechte zur Nutzung der Parzelle gehen an den übernehmenden Unterpächter erst dann über, wenn er einen Pachtvertrag mit dem Kreisverband abgeschlossen hat. Die Wirksamkeitsvoraussetzung für den Kaufvertrag/Gartenübergabvereinbarung ist der Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e.V.

Oberhausen, April 2017

Satzung

Kleingartenverein: _____

Mietgliedsbuch für _____
Vor- und Zuname

Straße PLZ / Wohnort

Geb.Dat. Mitglied seit:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen _____

und hat seinen Sitz in Oberhausen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberhausen unter der Nr. _____ eingetragen und Mitglied im Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e.V., nachfolgend Verband genannt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingarteninteressierten Personen.

Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit den Umwelt- und Landschaftsschutz zu fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingartenorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
5. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die

Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den Verband zu; dessen Entscheidung ist endgültig.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.
5. Mit der Begründung der Mitgliedschaft im Verein wird die Mitgliedschaft des Vereins im Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e.V. anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
 - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Widerspruch beim Verband einlegen.

Im Anschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Widerspruchsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 5 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - die Einrichtung des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - c) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - e) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge und Beiträge an den Verband, sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe im Aushang gilt als zugestellt.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) Niederschriften gem. § 7 Abs. 9
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen, Planung der Einnahmen und Ausgaben,
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Anträge nach § 7 Abs. 8
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, wobei

ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzurichten.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
11. Der Verband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer und mindestens
 - einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muß.
Im Innenverhältnis ist jedoch grundsätzlich der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.

5. Die Tätigkeit des Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, den im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

Kassen- und Rechnungswesen

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Kassenprüfung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 11 Kassenprüfung

1. Für die Wahlperiode sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zu-

sammen zu fassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

3. Der Verband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

Sonstige Vorschriften

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht mehr besteht, auf die Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kleingärtnerischen Zwecke zuzuführen.

§ 13 Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft. Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen; an ihrer Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzung redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Oberhausen, den _____

Die Satzung des Kleingartenvereins _____

_____ vom _____ wurde mir heute ausgehändigt.
Sie wird hiermit anerkannt.

Mitglied
Unterschrift

Vorstand
Unterschrift